

Biochemisch Homöopathischer Gesundheitsverein e.V., Oelde

Mitglied des Biochemischen Bundes Deutschland

Gegründet 9. Mai 1950



Vereinsatzung vom 20.10.1954

Neufassung zur Jahreshauptversammlung 2010

Satzung

§ 1. Name, Sitz, und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: "Biochemisch- Homöopathischer Gesundheitsverein Oelde e.V. Abgek. (Bio-Verein Oelde)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oelde.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Beckum VR 349. eingetragen
- (4) Der Verein ist dem Biochemischen Bund Deutschland e.V. angeschlossen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Bio-Verein Oelde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Pflege, Förderung und Verbreitung natürlicher Lebens-, Ernährungs- und Heilweisen, insbesondere der von Dr. med. Schüßler begründeten und von ihm " Biochemie" genannten Mineralsalztherapie.
 - b) Durchführung von Vorträgen und Schulungen über Biochemie, gesunde Lebensführung und Gesundheitsvorsorge.
 - c) Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaftspflege, sowie Vereinsveranstaltungen.

§ 3. Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied werden.
 - a) Es ist zwischen Einzel- und Familienmitgliedschaft zu unterscheiden:
 - b) Einzelmitglieder sind volljährige Mitglieder.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich jederzeit erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt jedoch fällig und ist zu zahlen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen,
 - a) wenn es Beiträge länger als 6 Monate schuldet, ohne Stundung nachgesucht zu haben
 - b) wenn es sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die den Interessen und Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen.

- J
- (6) Gegen die vom Vorstand beschlossene Ausschließungen aus dem Verein kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen. Die nächste Jahreshauptversammlung entscheidet dann über die Mitgliedschaft.
 - (7) Nach dem Tode eines Hauptmitgliedes kann die Ehefrau bzw. der Ehemann oder der Partner die Pflichten und Rechte des verstorbenen Hauptmitgliedes übernehmen.
 - (8) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden und sind dann auf eigenen Wunsch beitragsfrei.

§ 5. Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Bei einer Familienmitgliedschaft ist nur das Hauptmitglied beitragspflichtig.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung

§ 7. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich gewöhnlich zusammen aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/ der 1. Schatzmeister/in
 - d) dem/ der 1. Schriftführer/in
 - e) evtl. einem oder mehrere Beisitzer/in
- (2) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/ n oder seinem Stellvertreter im Sinne des § 26 je einzeln BGB vertreten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird von der Jahreshauptversammlung vorgenommen und erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Es wird jeweils alle zwei Jahre die Hälfte des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar in den Jahren
 - a) mit ungeraden Jahreszahlen die/der 1. Vorsitzende, die/der 1. Schatzmeister usw.
 - b) mit geraden Jahreszahlen alle Stellvertreter, 2. Beisitzer.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB können die verbleibenden Vorstandsmitgliedern eine Ersatzperson benennen.
- (6) Sollte ein Vorstandsamt nicht besetzt werden können, kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dieses Amt kommissarisch übernehmen.
- (7) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und ist der Jahreshauptversammlung für die satzungsmäßige Verwendung verantwortlich.
- (8) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 8. Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die oberste Instanz des Vereins und findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an jedes Vereinsmitglied einberufen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
Zu jeder ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung ist ein Vertreter des BBD oder LV einzuladen
Geplante Satzungsänderungen werden in der Einladung mit dem neuen Wortlaut bekannt gegeben.

- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann der Vorstand zu jeder Zeit einberufen. Ferner muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden, wenn dies von einem namentlich angeführten Zehntel der Gesamtmitglieder beantragt wird. Dieser Antrag muss unter Angabe der Gründe mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden und sind spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Beschlüsse werden, wenn nicht anders durch diese Satzung bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (6) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Endgegenehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Revisoren und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - e) Festsetzung der Beiträge,
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Beschwerden und Streitpunkte.
- (7) Jede Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9. Kassenprüfer

- (1) Von der Jahreshauptversammlung sind mindestens jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10. Beurkundung von Beschlüssen

Über alle Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11. Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die Jahreshauptversammlung vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklären.

§ 12. Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine lediglich zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung entscheiden.
- (2) Solange sieben Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Jahreshauptversammlung mit einfacher, absoluter oder sonstiger Mehrheit einen Beschluss über die Auflösung fasst, sofern mindestens sieben Mitglieder in dieser Versammlung zu erkennen geben, dass sie bei Auflösung des Vereins widersprechen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Biochemischen Bund Deutschlands e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.

§ 13. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt alle früheren Satzungen

Oelde den 29. Januar 2010

Der Vorstand